

Softwarelizenzbedingungen

der Knick Elektronische Messgeräte GmbH & Co. KG, Beuckestraße 22 , 14163 Berlin (nachfolgend „Lizenzgeber“) für die Software MemoSuite Basic, MemoSuite Advanced und ProgaLog 4000.

§ 1 Geltung der Softwarelizenzbedingungen

Diese Softwarelizenzbedingungen (nachfolgend als „Bedingungen“ bezeichnet) gelten für die Vergabe von Lizenzen zur Nutzung der Software MemoSuite Basic, MemoSuite Advanced und ProgaLog 4000 (nachfolgend als „Software“ bezeichnet) durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer. Vertragsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Für die Lieferung der Software und die Lizenzvergabe gelten ergänzend die §§ 433 ff. BGB.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand dieser Bedingungen ist die Übertragung des Eigentums an dem jeweils erworbenen Vervielfältigungsstück der Software und die Einräumung einer Lizenz nach § 3.
- (2) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschließend aus der Produktbeschreibung. Produktbeschreibung, etwaige Darstellungen, Testprogramme etc. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie ist nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet und durch den Lizenzgeber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Der Lizenznehmer erhält die Software auf einem Datenträger, auf dem auch die Benutzerhinweise gespeichert sind („Original-Datenträger“). Auf Papier erhält der Lizenznehmer lediglich die Installationsanweisungen. Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms zu der Software. Soweit die Software Open-Source-Software enthält, die unter der Bedingung der Zugänglichmachung des Quellcodes derselben zur Schaffung der Software benutzt werden durfte, findet sich ein entsprechender Hinweis in der Produktbeschreibung.

§ 3 Einräumung der Lizenz, Rechte des Lizenznehmers an der Software

- (1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer eine Lizenz zur zeitlich unbegrenzten Nutzung der Software nach folgenden Maßgaben ein.
- (2) Die Software ist rechtlich geschützt, was vom Lizenznehmer anerkannt wird.
- (3) Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, mit der Software eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke (unter Einschluss der Benutzung bei der Erfüllung von Vertragspflichten im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers gegenüber Dritten) zu verarbeiten. Das Recht zur Benutzung beschränkt sich auf einen Arbeitsplatz; insbesondere ist ausgeschlossen, dass die Software zur selben Zeit von zwei oder mehreren Personen benutzt werden kann. Alle Datenverarbeitungsgeräte (etwa Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen wird, müssen in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (etwa die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung.
- (4) Die Software besteht aus einzelnen Funktionen, die in der Produktbeschreibung bezeichnet werden. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Nutzung der Funktionen oder einzelner Funktionen durch Speichern an verschiedenen Arbeitsplätzen auszulagern, wobei für die Nutzung der jeweiligen Funktion die Beschränkungen nach vorstehend (3) gelten.
- (5) Der Lizenznehmer darf die für einen sicheren Betrieb auf einem Arbeitsplatz erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere vom Lizenzgeber überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

- (6) Der Lizenznehmer ist nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:
- a) Nur ein Original-Datenträger (vgl. § 2 Abs. 3) darf weitergegeben werden. Andere Software oder die Software in einem anderen Stand dürfen nicht weitergegeben werden.
 - b) Der Lizenznehmer löscht alle anderen Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Er gibt die Nutzung endgültig auf. Er verpflichtet sich, diese Vorgänge vor der Weitergabe des Original-Datenträgers (vgl. § 2 Abs. 3) an den Dritten durchzuführen und sie unverzüglich dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen.
 - c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.
 - d) Der Dritte erklärt schriftlich gegenüber dem Lizenzgeber, dass er sich mit der Geltung der Regelungen dieser Bedingungen einverstanden erklärt, insbesondere die §§ 3, 10 Abs. 2, 11 dieser Bedingungen unmittelbar gegenüber dem Lizenzgeber einhält.
 - e) Eine schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers liegt vor. Der Lizenzgeber ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Im Falle der unberechtigten Weitergabe der Software an einen Dritten schuldet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der jeweils aktuellen Preisliste des Lizenzgebers für die Vergabe einer Lizenz für die Nutzung der Software an den Lizenzgeber hätte zahlen müssen, mindestens in Höhe der Hälfte des zuvor vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber entrichteten Entgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

§ 4 Vergütung, Zahlung

- (1) Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software und Eingang der Rechnung beim Lizenznehmer ohne Abzug fällig und innerhalb von 30 Tagen zahlbar.
- (2) Der Lizenznehmer kann nur mit von dem Lizenzgeber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Lizenznehmer darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Lizenznehmer nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

§ 5 Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die gelieferte Software unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels zu rügen. Der Lizenznehmer testet die Software gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der Nutzung beginnt.
- (2) Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (etwa durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen.

§ 6 Sachmängel

- (1) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; nach dem Stand der Technik ist die Software nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder Ähnlichem resultiert, ist kein Mangel. Eine nur unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

- (2) Bei Mängeln kann der Lizenzgeber zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von mangelfreier Software oder dadurch, dass der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Lizenznehmer zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- (3) Wenn der Lizenzgeber die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Lizenznehmer nicht zumutbar ist, kann der Lizenznehmer entweder nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich nach § 8 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 9.
- (4) Soweit der Lizenznehmer die Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen seine Mängelansprüche gegen den Lizenzgeber, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass auftretende Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch den Lizenzgeber dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Rechte Dritter, Rechtsmängel

- (1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet der Lizenzgeber dadurch Gewähr, dass er dem Lizenznehmer nach seiner Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- (2) Der Lizenznehmer unterrichtet den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte an der Software gegen ihn geltend machen. Der Lizenznehmer ermächtigt den Lizenzgeber, die Auseinandersetzung mit diesen Dritten allein zu führen. Solange der Lizenzgeber von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Lizenznehmer von sich aus die Ansprüche Dritter nicht ohne Zustimmung des Lizenzgebers anerkennen; der Lizenzgeber wehrt dann die Ansprüche Dritter auf eigene Kosten ab und stellt den Lizenznehmer von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Lizenznehmers beruhen.
- (3) § 6 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 gelten entsprechend. Für die Haftung gilt § 8, für die Verjährung § 9.

§ 8 Haftung

- (1) Der Lizenzgeber leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (etwa aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist („Kardinalpflicht“), haftet der Lizenzgeber in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, jedoch beschränkt auf einen Höchstbetrag von insgesamt 100.000,00 €.
- (2) Dem Lizenzgeber bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Lizenznehmer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

§ 9 Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt

- a) für Ansprüche auf Entgeltrückzahlung aufgrund von Rücktritt oder Minderung ein (1) Jahr ab Lieferung der Software, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei (3) Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
- b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein (1) Jahr;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei (2) Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen dieser die in § 2 Abs. 3 genannten Gegenstände herausverlangen oder die Unterlassung deren Nutzung verlangen kann;
- d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei (2) Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem der Lizenznehmer von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

§ 10 Beginn und Ende der Rechte des Lizenznehmers

- (1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 3 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Lizenznehmer über. Zuvor hat der Lizenznehmer nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
- (2) Der Lizenzgeber kann die Rechte nach § 3 aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Lizenzgeber das weitere Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Lizenznehmer die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 3 verstößt.

§ 11 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.
- (2) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist Berlin.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bedingung eine wirksame Bedingung zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bedingung am ehesten nahekommt.

Knick
Elektronische Messgeräte
GmbH & Co. KG

Zentrale
Beuckestraße 22 • 14163 Berlin
Deutschland
Tel.: +49 30 80191-0
Fax: +49 30 80191-200
info@knick.de
www.knick.de

Lokale Vertretungen
www.knick-international.com

Copyright 2022 • Änderungen vorbehalten
Version 1 • Dieses Dokument wurde veröffentlicht am 10.02.2022.
Aktuelle Dokumente finden Sie zum Herunterladen auf unserer
Website unter dem entsprechenden Produkt.

TE-201.017-KNDE01



099714